

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Gorus Publicity GmbH

Stand: April 2019

## 1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Gorus Publicity GmbH („GP“) für die Erbringung von Leistungen durch GP gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Klienten erkennt GP nicht an, es sei denn, GP stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

(2) Diese AGB gelten auch dann, soweit im Rahmen der Vertragsbeziehung Leistungen mit dem Klienten vereinbart werden, ohne dass jeweils gesondert auf diese AGB hingewiesen wird.

## 2. Vertragsgegenstand

(1) GP berät und unterstützt den Klienten bei der Positionierung, Kommunikation und Interaktion mit der Öffentlichkeit über unterschiedliche Kommunikationskanäle. Hierzu erbringt GP verschiedene Leistungen, die jeweils im individuellen Vertrag („Vertrag“) mit dem Klienten vereinbart werden.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten in Ergänzung und zur Konkretisierung der Vereinbarungen im Vertrag. Bei Widersprüchen gehen die individuellen Regelungen im Vertrag den Bestimmungen aus diesen AGB vor.

(3) Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots der GP über den jeweiligen Vertragsgegenstand durch den Kunden zustande, insbesondere durch Gegenzeichnung des Angebots oder Annahme in Textform (E-Mail, Bestätigung/Freigabe in der Projektmanagementsoftware von GP). Im Rahmen der Vertragsbeziehung kann der Klient gesonderte Beratungs- und sonstige Leistungen von GP mündlich, schriftlich oder per E-Mail anfordern. Diese Aufträge können von GP ausdrücklich oder durch Erfüllung angenommen werden. Soweit nicht im Einzelfall eine gesonderte Vergütung vereinbart wird, werden diese Leistungen bei Annahme und Durchführung von GP nach Aufwand zu den üblichen Stundensätzen von GP erbracht.

(4) GP nutzt für die Leistungserbringung und für die Kommunikation mit dem Klienten webbasierte Projektmanagement-Software. Hierin kann der Klient die Leistungsstände, Aufgaben und Inhalte einsehen sowie aktiv Aufträge, Weisungen und Freigaben erteilen. GP ist darüber hinaus nicht verpflichtet, sämtliche Handlungen/Leistungen im Rahmen der Leistungserbringung gesondert zu dokumentieren, Reports zu erstellen und/oder in sonstiger Weise nachzuweisen.

## 3. Workshop

(1) Soweit die Parteien die Durchführung eines Workshops (Positionierung, Kampagnenstrategie, Buchidee, etc.) vereinbart haben, erbringt GP die im Vertrag vereinbarten Beratungsleistungen.

(2) Der Workshop wird – soweit nicht anders vereinbart – eintägig (6-8 Stunden) in den Räumen von GP mit dem Klienten durchgeführt. GP legt dem Workshop eine nach eigenem Ermessen gestaltete Konzeption und Ablauf zugrunde und führt diesen auf dieser Grundlage durch. Die Teilnehmer auf Seiten von GP legt diese nach eigenem Ermessen

fest; ein Anspruch auf einen bestimmten Teilnehmer besteht nicht.

(3) GP erstellt nach Abschluss des Workshops eine Zusammenfassung der Beratungen sowie der Empfehlungen für den Klienten. Soweit vereinbart, wird diese Zusammenfassung telefonisch mit dem Klienten besprochen.

(4) Sagt der Klient einen vereinbarten Termin ab, ohne dass ein wichtiger Grund, höhere Gewalt, Krankheit oder ein sonstiger vom Klienten zu vertretender Umstand vorliegt, können die Parteien einen Ersatztermin vereinbaren. GP ist berechtigt, etwaige Kosten einer solchen Absage gesondert zu beanspruchen.

(5) Kann ein vereinbarter Workshop-Termin wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von GP nicht zu vertretenden Umständen von GP nicht wahrgenommen werden, kann GP einen anderen Termin ersatzweise benennen. Ist der Klient hiermit nicht einverstanden, kann GP den Workshop ohne Berechnung und ohne Ersatzansprüche des Klienten absagen. Bereits gezahlte Vergütungen sind zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Klienten bestehen nicht.

(6) Reise- und Unterbringungskosten zum Workshop trägt der Klient selbst.

## 4. Publicity Management

(1) Soweit die Parteien ein Kampagnen Management („Publicity Management“) vereinbart haben, erbringt GP ihre Leistungen gemäß des vereinbarten Umfangs auf Grundlage einer mit dem Klienten abzustimmenden Kampagnen-Strategie.

(2) GP erstellt auf Grundlage einer vorliegenden Positionierung in Abstimmung mit dem Klienten ein strategisches Kampagnenkonzept, das u.a. den Zweck, die übergeordnete Story, den Stil, die Kommunikationskanäle, den Zeitraum sowie den Aufbau und Ablauf der Kampagne festlegt. Nach Abstimmung und Freigabe des Kampagnenkonzeptes bildet dies die Grundlage der weiteren Leistungen des Publicity Managements.

(3) GP agiert nicht als Agent oder als Ansprechpartner von Dritten für den Klienten. Die Leistungen der GP im Rahmen des Publicity Managements umfassen Dienstleistungen zur Unterstützung des Klienten bei seinem Content Marketing über die vereinbarten Kommunikationskanäle (Social Media, Websites, etc.). Die Erstellung einer Website, die Anfertigung von Fotos, Videos und sonstigen Medien sind nicht von den Leistungen von GP im Rahmen des Publicity Managements umfasst.

(4) Im Rahmen der Kampagne hat der Klient die zu veröffentlichenden Inhalte zur Verfügung zu stellen. GP berät bei der Aufbereitung und dem Lektorat der Inhalte. GP ist nicht verpflichtet, Inhalte für den Klienten vorzuschlagen, zu recherchieren, eigenständig zu erstellen oder zu liefern. Die Beratung und Unterstützung bei der Erstellung von Texten erfolgt entsprechend der Vorgehensweise des in Ziffer 5 Abs. 5 dieser AGB beschriebenen Teamwriting-Verfahrens.

(5) Soweit mit dem Klienten abgestimmt, übernimmt GP die Einrichtung von Social Media-Kanälen und die Versen-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Gorus Publicity GmbH

Stand: April 2019

dung, Posten und/oder Einstellen von freigegebenen Inhalten.

(6) Soweit Teil der vereinbarten Kampagnenstrategie, berät GP den Klienten in Bezug auf die Auswahl, Ansprache und Kontaktaufnahme mit Redaktionen und sonstigen redaktionell-journalistischen Anbietern. Soweit vereinbart, übernimmt GP die Kontaktaufnahme bzw. die Ansprache von Redaktionen und Anbietern im Namen des Klienten.

(7) Soweit die von GP für den Klienten zu betreuenden Kommunikationskanäle kostenpflichtig sind, hat der Klient allein für die Bezahlung der entsprechenden Vergütungen, Mitgliedschaften, etc. zu sorgen. Anmeldungen von GP für die Kommunikationskanäle sowie für sonstige kostenpflichtige Leistungen erfolgen immer für den Klienten und für dessen Rechnung. Gleiches gilt für die Schaltung von kostenpflichtigen Anzeigen und sonstigen Promotion-Maßnahmen.

(8) Soweit der Klient an dem Publicity Management nicht mitwirkt, insbesondere keine Inhalte liefert, lässt dies den Vergütungsanspruch von GP unberührt.

## 5. Buchkonzeption / Teamwriting

(1) Soweit die Parteien die Beratung und Unterstützung des Klienten bei der Entwicklung und Erstellung eines Manuskriptes eines Sachbuches vereinbart haben, erfolgt die Beratung in den vereinbarten Stufen (Buchkonzeption/Abstimmungskapitel, Zusammenstellung Inhalte für die Kapitel (Skizze) sowie der Erstellung des Manuskriptes). Voraussetzung für diese Leistungen von GP ist eine gesondert durchzuführende und zu vergütende Positionierung des Klienten im Rahmen eines Positionierungs-Workshops.

(2) Die vereinbarten Stufen bauen aufeinander auf. Das abgestimmte Ergebnis einer Stufe stellt die Grundlage für die nächste Stufe dar. Änderungswünsche des Kunden nach Abschluss einer Stufe, die Abweichungen von der Buchidee, dem Thema und der Gliederung darstellen und eine grundlegende Überarbeitung der Ergebnisse einer Stufe erfordern, sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(3) Soweit nach Abschluss der ersten Beratungsstufe (Konzeption und Abstimmungskapitel) der Klient einen Verlag für sein Buchprojekt suchen möchte, pausiert das Projekt. Pausiert das Projekt länger als sechs Monate seit Abschluss der ersten Stufe und ist eine längere Unterbrechung zwischen den Parteien nicht vereinbart, kann jede Partei den Vertrag kündigen. Vergütungsansprüche von GP für bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

(4) Hat der Klient einen Verlag gefunden oder soll das Buch im Eigenverlag des Klienten erscheinen, beginnt GP direkt mit der nächsten Stufe. Soweit der Verlag Änderungen an der Buchkonzeption wünschen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Beratungsleistungen bei der Entwicklung der Buchkonzeption und des Manuskriptes erfolgen ausschließlich im Teamwriting-Verfahren, d.h. der Klient liefert die Inhalte aufgrund des Workshops, aufgrund von Interviews (telefonisch, E-Mails) sowie sonstigen vom Klienten gestellten Unterlagen und Informationen und GP entwickelt auf Basis

dieser Inhalte die konkrete Form der Kapitel in enger Abstimmung mit dem Klienten durch laufende Feedback-Schleifen. Der Klient bleibt alleiniger Autor der Texte. GP ist zur eigenständigen Recherche und der Bereitstellung von Inhalten und Texten nicht verpflichtet.

(6) Das Teamwriting-Verfahren bedingt eine intensive Mitwirkung des Klienten und durchgehendes Feedback des Klienten hinsichtlich der erstellten Texte. GP ist nicht verpflichtet, ein fertiges Manuskript für den Klienten zu erstellen, ohne dass der Klient in ständiger Abstimmung mit GP an der Entwicklung und Abstimmung der Texte beteiligt ist. Unterlässt der Klient die notwendige Mitwirkung und Abstimmung und/oder liefert der Klient die Inhalte nicht bzw. steht für Interviews nicht oder nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung, ist GP nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Mitwirkung berechtigt, den Vertrag zu kündigen. GP kann nach Kündigung die vereinbarte Vergütung abzüglich der ersparten Aufwendungen verlangen.

(7) Der Klient ist berechtigt, die an ihn übermittelten Beratungsergebnisse von GP, auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages (gleich aus welchem Grund), nach Zahlung der fälligen Vergütung uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten.

(8) Soweit kein gesonderter Zeitplan zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, sind Termine und Fristen unverbindlich. Verzögerungen durch fehlende, fehlerhafte oder verspätete Mitwirkung des Klienten führen zur entsprechenden Verschiebung von Leistungen und Terminen.

(9) GP ist weder für die Verlagssuche noch für die Beratung zur Verlagssuche verpflichtet oder verantwortlich. Diese Leistungen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

## 6. Buchkampagne

(1) Soweit die Parteien die Beratung und Unterstützung des Klienten bei der Promotion eines Buches des Klienten vereinbart haben, werden die vereinbarten Leistungen und Maßnahmen innerhalb des abgestimmten Zeitraums erbracht. Die Parteien können ein Budget für Anzeigenschaltungen festlegen.

(2) Inhalte für Artikel und Posts werden vom Klienten geliefert und mit GP im Teamwriting-Verfahren in Textform umgesetzt. Videos werden vom Kunden geliefert und von GP geschnitten und ausgeliefert. Der Klient wird ebenso Fotos, Grafiken und sonstige zur Leistungserbringung notwendigen Informationen liefern.

(3) Soweit der Klient die vereinbarten Beratungsstunden nicht innerhalb des vereinbarten Kampagnen-Zeitraums in Anspruch nimmt, kann ein späterer Abruf nicht erfolgen. Der Vergütungsanspruch von GP bleibt unberührt.

(4) GP führt die Kontaktaufnahme mit von ihr ausgewählten Redaktionen von Zeitschriften, Zeitungen, Blogs, Portalen oder sonstigen Medien durch, wobei die Auswahl und Ansprache von GP nach deren eigenem Ermessen durchgeführt wird.

(5) Eine vorzeitige Beendigung der Kampagne vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums, welche nicht durch GP zu verantworten ist, lässt den Vergütungsanspruch von GP unbe-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Gorus Publicity GmbH

Stand: April 2019

rührt, wobei GP sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen wird.

## 7. Mitwirkungspflichten des Klienten

(1) Der Klient ist zur notwendigen Mitwirkung bei der Erfüllung der Leistungen von GP verpflichtet, insbesondere bei der Konzeption, Umsetzung und Durchführung von Leistungen. Hierbei wird der Klient bei Konzeptionen, Entwürfen und sonstigen abzustimmenden Sachverhalten im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung und Entscheidung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche sind GP jeweils unverzüglich mitzuteilen. Soweit Inhalte für die Einrichtung von und die Einstellung von diesen Inhalten in die Kommunikationskanäle vom Klienten geliefert werden müssen, hat der Klient diese während der Einrichtungsphase und während der Dauer der Kampagne bereitzustellen. GP ist nicht verpflichtet, die gelieferten Inhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität zu prüfen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, wird der Klient Personen- und Unternehmensinformationen, Daten, Texte, Fotos, Filme und sonstige Beiträge und Informationen (im folgenden „Inhalte“) zur Erfüllung der Leistungen von GP liefern und unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Inhalte sind fristgerecht und unter Einräumung sämtlicher zweckentsprechender Nutzungsrechte und Freigabeerklärungen Dritter zu liefern. Der Klient steht dafür ein, dass er zur Verwertung aller von ihm übergebenen Inhalte berechtigt ist. Für die Fehlerhaftigkeit überlassener Inhalte ist der Klient allein verantwortlich.

(3) Soweit Inhalte für den Klienten durch GP veröffentlicht werden sollen, hat der Klient diese vor Veröffentlichung nochmals auf inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und freizugeben.

(4) Nachträgliche vom Klienten gewünschte Änderungen, Abweichungen und Erweiterungen („Change Requests“) von freigegebenen Konzepten, Entwürfen und Inhalten sind, soweit diese zu einem Mehraufwand führen, gesondert gemäß eines Nachtragsangebots von GP oder nach Aufwand zu vergüten.

## 8. Verantwortlichkeit für Inhalte

(1) Der Klient ist für seine Inhalte und für von ihm freigegebene Inhalte, die in den verschiedenen Kommunikationskanälen veröffentlicht werden, selbst verantwortlich und gewährleistet, dass die von ihm oder von GP für ihn veröffentlichten Inhalte nicht gegen Rechte Dritter oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen. Dies umfasst insbesondere Inhalte, die in irgendeiner Form gegen Schutzrechte Dritter verstoßen, insbesondere Urheber-, Marken-, Design-, Namens-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte Dritter.

(2) Der Klient bleibt allein Anbieter bzw. Verantwortlicher im Sinne des Telemediengesetzes, des § 55 RStV, des Datenschutzrechtes sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen für die Verantwortung bzw. Haftung für Inhalte, die in seinem Auftrag veröffentlicht werden. Gleiches gilt für die datenschutzgerechte Nutzung und Verarbeitung von perso-

nenbezogenen Daten, für deren Erhebung und Verarbeitung der Klient verantwortlich ist.

(3) Soweit GP positiv bekannt wird, dass Inhalte des Klienten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen, wird GP den Klienten hierauf hinweisen. Eine allgemeine oder dauernde Prüfungsverpflichtung, auch in rechtlicher Sicht, von GP besteht jedoch nicht.

(4) GP wird den Klienten über individuelle Anfragen, Kommentare und sonstige Reaktionen von Lesern und Nutzern zu Inhalten des Klienten - soweit zumutbar und erforderlich - informieren.

(5) GP speichert Unterlagen, Dateien (u.a. Audio-Dateien), Inhalte sowie sonstige Informationen, die im Rahmen des Vertrages erstellt, überlassen und/oder veröffentlicht werden („Informationen“) in einem Cloud-Storage Dienst, auf den der Klient jederzeit Zugriff hat. Nach Ende des Vertrages werden die Informationen gelöscht, wobei dem Klienten rechtzeitig die Möglichkeit gegeben wird, die gespeicherten Informationen selbst anderweitig zu sichern.

## 9. Nutzungsrechte

(1) Der Klient bleibt hinsichtlich aller Inhalte, die er zur Verfügung stellt und die von GP bearbeitet werden, auch nach Bearbeitung alleiniger Berechtigter. GP erwirbt unter keinen Umständen an von Klienten bereitgestellten Inhalten Rechte, selbst wenn GP diese bearbeitet und/oder lektoriert hat. Sollten (Mit-)Urheberrechte an Inhalten auf Seiten von GP entstehen, räumt GP dem Klienten hieran die exklusiven, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für sämtliche bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Der Klient ist berechtigt, Rechte an diesen Inhalten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen und/oder zur Auswertung zu überlassen und/oder deren Weiterübertragung zu gestatten. Inhalte können uneingeschränkt vom Klienten (oder einem Dritten) bearbeitet und mit anderen Inhalten verbunden werden.

(2) Die Nutzungsumfang hinsichtlich der von GP für den Klienten genutzten, jedoch nicht von ihr erstellten, vorbestehenden Inhalte (z.B. Stock-Fotos, -Videos, -Grafiken, Software oder sonstige Werke Dritter) richtet sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Anbieter/Berechtigten. GP wird den Klienten über den Einsatz dieser Drittwerte informieren.

(3) Der Klient gewährleistet für von ihm beigestellten Informationen, Inhalte und/oder Materialien für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von GP, sämtliche für die vertragsgegenständliche Verwertung erforderlichen Rechte zu besitzen. Ferner gewährleistet der Klient, alle erforderlichen Einwilligungen Dritter zur Verwertung eingeholt zu haben.

## 10. Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Gorus Publicity GmbH

Stand: April 2019

(3) Für das Publicity Management wird die Vergütung für den ersten Monat fällig mit Vertragsschluss. Für die folgenden Monate richtet sich die monatliche Vergütung nach dem Kampagnen-Konzept und der hierfür vereinbarten Monatsvergütung, die im Voraus für den jeweiligen Monat fällig und abrechenbar ist.

(4) Die nach Aufwand abrechenbaren Leistungen werden monatlich am Ende eines Monats abgerechnet.

(5) Soweit für Leistungen von GP eine Pauschalvergütung vereinbart wird, ist die Vergütung - soweit nicht anders vereinbart - zur 50 Prozent mit Auftragserteilung und zu 50 Prozent nach Erbringung der Leistungen zu zahlen. GP kann bei Workshops jeweils Vorkasse der gesamten Vergütung verlangen.

(6) Fremdkosten, insbesondere für die Einrichtung von Kommunikationskanälen, Anzeigenschaltung, etc., werden gesondert nach deren Anfall berechnet. Die Parteien können ein vorfälliges (monatliches) Budget vereinbaren, welches zur Deckung von Fremdkosten eingesetzt werden kann.

(7) Nutzt der Klient die Leistungen von GP nicht oder wirkt er hieran gemäß seinen Mitwirkungspflichten nicht, verzögert oder nur teilweise mit, lässt dies den Vergütungsanspruch von GP unberührt.

(7) Kommt der Klient mit einer fälligen Rechnung in Verzug, ist GP berechtigt, etwaige ausstehende Leistungen für die Dauer des Verzugs zurückzuhalten.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Klienten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GP anerkannt sind. Außerdem ist der Klient zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 11. Vertragsdauer / Kündigung

(1) Soweit die Parteien das Publicity-Management vereinbart haben, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf sieben Monate nach Vertragsschluss („Mindestvertragslaufzeit“). Jede Partei kann die Vereinbarung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder danach – jeweils mit einer Frist von einem Monat – schriftlich oder per E-Mail kündigen. Der Kunde hat ein Sonderkündigungsrecht nach Abstimmung der Kampagnen-Strategie, einschließlich der Festlegung der weiteren monatlichen Vergütung von GP, zum Ende des ersten Monats.

(2) Kündigt der Klient die Vereinbarung über ein Teamwriting/Buchkonzeption vorzeitig, ohne dass die Kündigungsmöglichkeit gemäß Ziffer 5 Abs. 3 oder ein von GP zu verantwortender wichtiger Grund vorliegt, kann GP die volle Vergütung abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen.

## 12. Zugangsdaten

(1) Soweit die Leistungen die Einrichtung und Pflege von Kommunikationskanälen umfassen, wird der Klient GP die entsprechenden Administratoren-Passwörter bzw. Zugangsdaten zu Verfügung stellen. Sofern GP Nutzernamen und Passwörter des Klienten („Zugangsdaten“) zu Kommu-

nikationskanälen und IT-Systemen des Klienten („Kanäle“) erhält, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Art und der Umfang der Nutzung der Zugangsdaten durch GP wird zwischen den Parteien vertraglich vereinbart und konkretisiert. GP ist nach Absprache mit dem Klienten berechtigt, den Klienten im Laufe der Zusammenarbeit bei weiteren Kanälen anzumelden und Zugangsdaten anzulegen.

(3) GP verwendet die Zugangsdaten für die Kanäle des Klienten nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Vertragspflichten. GP führt den Zugriff auf die Kanäle ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Auftrag bzw. Weisungen des Klienten durch. Weisungen / Aufträge können schriftlich, in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Einstellung / Freigabe in den webbasierten Projektmanagement-Applikationen erfolgen.

(4) Der Klient kann im Laufe der Zusammenarbeit in Textform oder in der Projektmanagement-Software die Kanäle sowie die Art und Umfang der Nutzung der Kanäle durch GP beschränken oder erweitern. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(5) Der Klient ist jederzeit berechtigt, GP die Weisung zu erteilen, die Zugangsdaten für alle bzw. bestimmte Kanäle nicht mehr zu verwenden. GP wird in diesem Fall die Zugangsdaten umgehend löschen. Hieraus resultierende Einschränkungen der Leistungserbringung von GP führen nicht zu Ansprüchen des Klienten auf Ausschluss oder Minderung der Vergütung.

(6) Die Zugangsdaten werden in der Projektmanagement-Software bzw. in den Cloud-Storage-Dienst für die Mitarbeiter von GP und den Klienten gespeichert. Eine weitere Sicherung oder Speicherung gewährleistet GP nicht.

(7) Der Klient erteilt GP Vertretungsmacht hinsichtlich etwaiger Rechtsgeschäfte, die GP im Auftrag bei der Einrichtung bzw. unter Nutzung der Kanäle für den Klienten eingeht. Soweit GP im Auftrag des Klienten vertragliche Verpflichtungen für den Klienten eingegangen ist, hat der Klient GP hinsichtlich etwaiger Ansprüche Dritter gegen GP freizustellen.

(8) GP gewährleistet, dass die Zugangsdaten vertraulich behandelt werden und keinem Dritten, der nicht zur Erfüllung der Pflichten nach der Vereinbarung zwischen den Parteien vertraglich von GP verpflichtet wurde, zu überlassen.

(9) Nach Beendigung der Vertragsbeziehung hat GP sämtliche Zugangsdaten des Klienten zu den Kanälen zu vernichten bzw. zu löschen.

(10) Der Klient hat GP umgehend zu informieren, wenn die Zugangsdaten kompromittiert, unberechtigten Dritten bekannt geworden oder in sonstiger Weise seiner Kontrolle verlustig gegangen sind.

(11) GP steht nicht für das Schutzniveau der Zugangsdaten ein und ist nicht verpflichtet, sichere Passwörter zu empfehlen oder diese zu prüfen.

## 13. Unterauftragnehmer

(1) GP ist allgemein zur Beauftragung von Unterauftragnehmern für die Erfüllung von Leistungspflichten berech-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Gorus Publicity GmbH

Stand: April 2019

tigt. GP wird den Klienten über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragnehmers informieren, soweit dieser Zugangsdaten zu den Kanälen des Klienten erhalten soll. Der Auftraggeber kann in diesem Fall gegen die Hinzuziehung oder Ersetzung Einspruch erheben.

(2) Soweit GP Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der vereinbarten Leistung beauftragt, wird GP mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um die Einhaltung von Pflichten von GP nach dem Vertrag mit dem Klienten zu gewährleisten.

## 14. Datenschutz

(1) Sofern GP im Rahmen der Erbringung der Leistungen für den Klienten im Auftrag des Klienten personenbezogene Daten speichert und verarbeitet, schließen die Parteien eine separate Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung i.S.d. § 28 DSGVO.

(2) Soweit der Klient GP personenbezogene Daten für deren Leistungserbringung zur Verfügung stellt, insbesondere Kundendaten, Empfängeradressen, etc., gewährleistet der Klient, dass diese Daten von GP im Rahmen ihrer Leistungserbringung genutzt werden können bzw. die entsprechenden Einwilligungen der Personen vorliegen.

(3) Der Klient kann jederzeit die Herausgabe der von ihm GP zur Verfügung gestellten und/oder von GP für ihn gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Spätestens nach Ende der Geschäftsbeziehung wird GP die Daten umgehend an den Klienten herausgeben und auf den eigenen Systemen löschen.

## 15. Geheimhaltung

(1) GP wird sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Klienten vertraulich behandeln und nicht veröffentlichen bzw. nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies geschieht auf Weisung des Klienten.

(2) GP wird ebenso über die Tätigkeit für den Klienten, insbesondere über Art und Umfang der Leistungen für den Klienten, Stillschweigen bewahren und ohne die Zustimmung des Klienten hierüber nicht berichten.

(3) GP ist jedoch berechtigt, den Klienten als Referenz in sämtlichen Medien zu nennen.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn GP aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte verpflichtet ist.

## 16. Gewährleistung, Haftung

(1) Hinsichtlich der Beratungsleistungen von GP für den Klienten, ist der Klient für die von ihm praktizierte Nutzung, Verwertung und Umsetzung der von GP erbrachten Beratungen und deren Ergebnisse selbst verantwortlich. GP gewährleistet nicht den Erfolg ihrer Beratungsleistungen. Gleiches gilt für den Erfolg einer Kampagne, welche im besonderen Maße von dem Engagement und eigenen Aktivitäten des Klienten abhängig ist, insbesondere durch die von ihm zu erstellenden und einzustellenden Inhalte. GP wird sich bemühen, die Bekanntheit des Klienten zu steigern. GP

steht hierfür jedoch nicht ein bzw. gewährleistet nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg ihrer Leistungen.

(2) Hinsichtlich der kreativen Ausarbeitung und Umsetzung von Leistungen hat GP im Rahmen der Vorgaben des Klienten Gestaltungsfreiheit.

(3) GP ist nicht zur Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit von Inhalten, die für den Klienten veröffentlicht werden, oder von Maßnahmen, die für den Klienten durchgeführt werden, verpflichtet. Gleiches gilt für die rechtlich vorgeschriebenen Informationspflichten bezüglich der vom Klienten betriebenen Kommunikationskanäle.

(4) Im Übrigen haftet GP bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

(5) Für leichte Fahrlässigkeit haftet GP nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Vertragserfüllung typischerweise gerechnet werden muss. Insgesamt wird die Haftung hierbei auf die Vergütung von GP aus dem Vertrag beschränkt.

(6) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre, es sei denn es liegt eine der Voraussetzungen nach Absatz (4) oder (5) vor.

(7) Soweit die Haftung von GP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 17. Schlussbestimmungen

(1) Auf den vorliegenden Vertrag sowie auf alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtstreitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkauf.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich seiner Wirksamkeit ist - soweit gesetzlich zulässig - Konstanz. GP ist jedoch berechtigt, den Klienten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.